

Art. 1 Aufgaben

¹Der Landesgesundheitsrat berät den Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung in allen Fragen des Gesundheitswesens. ²Damit trägt er zur Entscheidungsfindung über gesundheitliche Themen in Bayern bei. ³Einmal im Jahr berichtet er dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention schriftlich über seine Aktivitäten und den Umsetzungsstand seiner Resolutionen.